

Anfang des 18. Jahrhunderts nicht mehr Sitte gewesen zu sein, wurde aber 1736 wieder eingeführt. Die durch zahlreich herumlaufende Hunde hervorgerufenen Belästigungen der Einwohnerschaft veranlassten den Gouverneur Grafen von Friesen am 6. Januar 1736 zu dem Befehle an den Rath, dass er gleich am folgenden Tage die Scharfrichter knechte durch die Stadt gehen und alle auf der Gasse anzutreffenden grossen und mittleren Hunde, mit Ausnahme der mit den Kurschwertern gezeichneten königlichen Jagdhunde, ohne Unterschied todtgeschlagen lasse. Der Rath berief am folgenden Vormittag zunächst die Fleischer, sowie die übrige Bürgerschaft aufs Rathhaus und machte ihnen den ergangenen Befehl mit dem Bedeuten bekannt, ihre Hunde zu Hause zu verwahren! Dann erst wurden die beiden Kavallerknechte mit zwei Gerichtsdienern und vier Armenvögten zu ihrer Bedeckung ausgesandt. Trotz dieser Rücksichtnahme verursachte die Massregel eine lebhaftere Erregung in der Stadt, wozu namentlich das ausgesprengte Gerücht von der Grausamkeit der Schinderknechte beitrug, die selbst kleine Schoosshündchen und Mopse den Frauen aus den Armen gerissen oder unter den Rücken hervorgezogen und todtgeschlagen haben sollten. Die Knechte wurden von Pöbelhaufen verfolgt, beschimpft und in der Ausübung ihres Dienstes behindert. Die angestellte Untersuchung ergab, dass jenes Gerücht unwahr und überhaupt nur 21 Hunde todtgeschlagen worden waren, aber die Aufläufe waren so erheblich gewesen, dass der Rath erklärte, bei etwaiger Wiederholung würden „die jedermann verhassten Gerichts-Diener und Vögte Einhalt zu thun nicht vermögend sein“. Der Scharfrichter beantragte damals, dass der Hundeschlag, wie noch vor 30 Jahren, jedesmal in der Fastenzeit und den Hundstagen stattzufinden und jeder, der seinen Hund bewahren wolle, bei ihm ein Zeichen zu lösen habe. Statt dessen wurde angeordnet, dass der Rath die Zeit des Hundeschlags jedesmal besonders

---

Markte veranstaltet zu haben, s. Kämmereirechn. 1456: *2 gr. dem jeger, der dy hunde umbe den Marckt had gejaget, do yn dy hern uff haben genommen zcu sulcher arbeit.* — Desgl. 1457: *10 gr. 8 hll. eyne der dy hunde umbe den Reng yaugete.*